

# ZH\_OBERGERICHT SB230354 vom 9. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230354](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230354)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230354 du 9 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230354 del 9 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, entschied mit Urteil vom 9. Februar 2023 im Verfahren DG220220. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Verteidigung fristgerecht Berufung angemeldet und erklärt (Urk. 41 und 80). Mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2023 (Urk. 81) wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatklägerschaft unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Verteidigung Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 21. Juli 2023 liess die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung erklären (Urk. 83), welche hernach mit Präsidialverfügung vom 15. August 2023 (Urk. 84) dem Beschuldigten sowie der Privatklägerschaft zugestellt wurde. Am 7. September 2023 ergingen die Vorladungen an die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 9. Januar 2024 (Urk. 86).

#### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen wer-

- 49 - den (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt auch im Berufungsverfahren mehrheitlich, dringt er doch mit seinen Anträgen auf Freispruch hinsichtlich Dossier 3 (Raub), Strafzumessung, Absehen vom Landesverweis bzw. der Ausschreibung derselben im Schengener Informationssystem sowie Abweisung der Zivilansprüche der Privatklägerin 1 nicht durch. Demgegenüber resultiert zu seinen Gunsten entgegen den Anträgen der Staatsanwaltschaft eine Bestätigung des vorinstanzlichen Teilfreispruchs sowie eine tiefere Strafe als von der Anklagebehörde verlangt. Bei diesem Ausgang rechtfertigt sich auch im Rechtsmittelverfahren eine Auferlegung der Gerichtsgebühren zu drei Vierteln zu Lasten des Beschuldigten. Im übrigen Umfang sind die Gerichtsgebühren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind (unter einem entsprechenden Nachforderungsvorbehalt im Umfang von drei Vierteln im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 1.3

Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_, ist – ausgehend von der eingereichten Honorarnote sowie unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Berufungsverhandlung – mit pauschal Fr. 8'500.– (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) zu entschädigen (Urk. 108; § 23 in Verbindung mit § 17 f. Anw- GebV). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. 3. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Vorliegend wurde von der Privatklägerin 1 indes keine Entschädigung geltend gemacht, weshalb eine solche entfällt.

- 50 -

## **E. 2**

Angesichts des Vollzugauftrags des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 18. April 2023 (Urk. 87), aus welchem hervorgeht, dass das provisorische Strafende des Beschuldigten am 8. November 2023 erreicht werde, wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 13. Oktober 2023 (Urk. 88) Frist angesetzt, um sich zur Frage der Entlassung des Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu äussern. Während seitens des Beschuldigten eine entsprechende Stellungnahme einging (Urk. 90), liess sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2023 (Urk. 91) wurde entschieden, dass der Beschuldigte per 8. November 2023 aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen sei. Gemäss Vollzugsmeldung der Jus-

- 8 - tizvollzugsanstalt C.\_\_\_\_\_, wurde der Beschuldigte sodann am 8. Dezember 2023 um 09.05 Uhr aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt (Urk. 95).

### **E. 2.1**

Die Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung des beantragten Schadenersatzes im Betrag von Fr. 200.– zuzüglich des beantragten Zinses ist aufgrund der hinsichtlich Dossier 3 erstellten Deliktssumme ohne Weiteres gegeben.

### **E. 2.2**

Die durch den Übergriff des Beschuldigten gemäss Dossier 3 kausal verursachten, für die Privatklägerin 1 heute weiterhin spürbaren psychischen Folgen

- 48 - (vgl. Urk. 98) stellen in ihrer Gesamtheit eine seelische Unbill im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR dar. Die Voraussetzungen zur Zusprechung einer Genugtuung im Sinne von Art. 49 OR sind erfüllt. Was die Höhe der Genugtuungssumme betrifft, ist zu beachten, dass sich die Privatklägerin 1 nebst der Verletzung ihrer physischen Integrität anhaltend mit den Folgen der Verletzung ihrer psychischen Integrität auseinandersetzen hatte.

Andererseits bewegt sich das Verschulden des Beschuldigten im sehr leichten Bereich. So oder anders wird die Höhe der Genugtuung im Rahmen des Berufungsverfahrens durch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) begrenzt. Die seitens der Vorinstanz zugesprochene Genugtuungssumme von Fr. 300.– zuzüglich Zins zu 5% seit 2. Februar 2022 (Urk. 77 E. VIII.1.5.) erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen. VIII.

Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der

Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 2. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens wie des vorinstanzlichen Verfahrens mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (unter entsprechendem Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO) – wie von der Vorinstanz vorgesehen (Urk. 77 E. IX.1.3.) – zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 29. November 2023 wurde der Beweisantrag der Verteidigung auf Einvernahme der Privatklägerin 1 gutgeheissen und die Privatklägerin 1 mittels separater Verfügung zur Einvernahme als Auskunftsperson anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. Januar 2024 vorgeladen (Urk. 93).

#### **E. 3.1**

Seitens der Verteidigung wird angeführt (Urk. 36 S. 19; Urk. 107 S. 14 f.; Prot. I S. 26; Prot. II S. 34), dass diesbezüglich das Gleiche gelte wie für Dossier 17. Es sei nicht zweifellos erstellt, wo der Rucksack resp. das Portemonnaie der Geschädigten entwendet worden sei oder ob der Rucksack resp. das Portemonnaie z.B. verloren gegangen sei. Gehe man vom Verlust eines Portemonnaies aus, sei es noch wahrscheinlicher, dass dieser Verlust erst später bemerkt würde, als wenn ein Rucksack verloren resp. entwendet werde. Mangels gegenteiliger Beweise für die Täterschaft des Beschuldigten sei er deshalb freizusprechen

#### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft bringt demgegenüber vor (Urk. 35 S. 6 ff.; Urk. 106 S. 7 f.), dass das offensichtlichste Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten wiederum die zeitliche und örtliche Nähe zwischen der Entwendung des Rucksacks und der ersten missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte sei. Die Geschädigte habe bei der Anzeigeerstattung angegeben, dass ihr der Rucksack zwischen 08.00 Uhr und 11.00 Uhr entwendet worden sei. Die erste Transaktion mit der Debitkarte sei bereits um 09.19 Uhr in einem Geschäft, welches nur wenige Gehminuten vom Tatort entfernt liege, erfolgt. Dieses Delikt betreffend habe der Beschuldigte schon gar nicht versucht, irgendwelche Geschichten von Drittpersonen zu erzählen. Er habe lediglich geltend gemacht, sich nicht mehr erinnern zu können. In

- 25 - Anbetracht dessen, dass der Rucksack im Eingangsbereich des Parterres deponiert gewesen sei und der Einsatz der daraus entwendeten Karten nur kurze Zeit später ganz in der Nähe eingestandenermassen durch den Beschuldigten erfolgt sei, würden keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bestehen. 4. Auch wenn die seitens der Staatsanwaltschaft beschriebene Vorgehensweise des Beschuldigten durchaus plausibel erscheint, kann gestützt auf das Beweisergebnis auch hinsichtlich dieses Anklagevorwurfs nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass ein abweichender Deliktshergang vorliegen könnte. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 77 E. II.8.4.1.) kann aus der Tatsache, dass der Beschuldigte die der Geschädigten gestohlenen Bankkarten verwendet hat, nicht zweifelsfrei geschlossen werden, dass er sie zuvor entwendete. Ferner bestehen keine rechtsgenügenden Hinweise, dass er überdies den Rucksack und das Portemonnaie der Geschädigten samt Inhalt (u.a.

Bargeld im Betrag von Fr. 120.– sowie ein Schlüsseletui; vgl. Urk. D18 1 S. 6 f.) im Gesamtwert von Fr. 170.– behändigt hat, weil eine Dritttäterschaft nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn der zeitliche und örtliche Konnex der Kartenverwendung durch den Beschuldigten zur Entwendung des Rucksacks sehr eng ist. 5. Demnach ist der Beschuldigte auch in zweiter Instanz vom Vorwurf des Diebstahls gemäss Dossier 18 freizusprechen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Des Raubes macht sich schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Nach der herrschenden Lehre wird Gewalt im Kontext des Raubes als die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person - 26 - verstanden (BSK STGB II-NIGGLI/RIEDO, 4. A., Basel 2019, Art. 140 StGB N 20 m.w.H.). 2. Vorliegend machte der Beschuldigte die Privatklägerin 1 widerstandsunfähig, indem er sie umklammerte, so dass sie ihre Arme nicht mehr bewegen konnte. Damit sowie mit der anschliessenden Entwendung der beiden Banknoten, welches Vorgehen er wissentlich und willentlich an den Tag legte, handelte er tatbestandsmässig im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 3. Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründen machte sich der Beschuldigte – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 77 E. III.2.3.) – vorliegend auch des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig. V. Strafzumessung A. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung, Wahl der Sanktionsart und Strafvollzug 1. Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung, der Wahl der Sanktionsart und des Strafvollzugs zutreffend erörtert. Darauf (Urk. 77 E. IV.1.-3. u. V.[8.]1.) und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Thema (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_619/2019 vom

### **E. 3.3**

Die Staatsanwaltschaft macht demgegenüber geltend (Urk. 35 S. 6 ff.; Urk. 106 S. 3 ff.; Prot. I S. 24), das Couvert sei zusammen mit der Kassenschublade in einem Hinterhof gewerblich genutzter Gebäude gefunden worden, wo man sich nicht zufällig aufhalte und welcher sich optimal geeignet habe, die zuvor entwendete Kassenschublade unentdeckt zu öffnen und zu durchsuchen. Zudem habe sich das Trinkgeldcouvert nicht etwa obenauf oder lose auf der Strasse befunden, sondern sei unter diversen weiteren Briefumschlägen gefunden worden. Dass der Beschuldigte das Couvert zufällig gefunden habe, weshalb seine DNA auf diesem Couvert gefunden worden sei, sei als Schutzbehauptung zu werten bzw. erweise es sich als lebensfremd, dass er das leere Couvert, nachdem er es in die Hand genommen hatte, unter weitere Briefumschläge gesteckt haben könnte. Es würden unter diesen Gegebenheiten keine vernünftigen Zweifel vorliegen, dass eine andere Person als der Beschuldigte für die fraglichen Delikte verantwortlich sei. 4. Auch wenn die seitens der Staatsanwaltschaft beschriebene Vorgehensweise des Beschuldigten durchaus plausibel erscheint, kann gestützt auf das Beweisergebnis nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass ein abweichender Deliktshergang vorliegen könnte. Diesbezüglich verfährt insbesondere der seitens der Verteidigung vorgebrachte Einwand, dass sich weder Spuren des Beschuldigten (Kleiderpartikel, Fingerabdrücke, Hautpartikel oder anderen DNA-Spuren) am Deliktort noch an weiteren dort entwendeten Gegenständen befunden haben. Darüber hinaus ist es – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 77 E. II.5.5.2.) – aktenkundig, dass sich der Beschuldigte zum Tat-

- 21 - zeitpunkt praktisch täglich in diesem Gebiet aufgehalten hat, weshalb der von ihm ins Feld geführte Zufallsfund hinsichtlich des Couverts nicht rechtsgenügend aus- zuschliessen ist. Aus der Beweiswürdigung ergeben sich folglich gewisse Zweifel an der Sachdarstellung der Anklagebehörde. Ein zeitlicher wie auch örtlicher Kon- nex alleine reicht nicht. Im Übrigen erscheinen die Ausführungen des Beschuldig- ten nicht per se unglaubhaft. Mit der Vorinstanz (Urk. 77 E. II.5.5.3.) kann aus dem Umstand allein, dass auf einem Couvert in der Kassenschublade eine daktylosko- pische Spur des Beschuldigten gefunden wurde, nicht ohne Weiteres darauf ge- schlossen werden, dass er auf die in der Anklageschrift umschriebenen Weise in das Restaurant eingedrungen ist, den Sachschaden verursacht und das Bargeld gestohlen hat. 5. Es bleibt deshalb bei einem Freispruch des Beschuldigten von den Vorwürfen des Hausfriedensbruches, der geringfügigen Sachbeschädigung und des Dieb- stahls gemäss Dossier 14. E. Dossier 17 – Hausfriedensbruch / Diebstahl 1. Seitens des Beschuldigten wurde der ihm vorgeworfene berufungsgegen- ständliche Anklagesachverhalt gemäss Dossier 17 (Hausfriedensbruch/Diebstahl) konstant vollumfänglich bestritten. Der Beschuldigte gab im Vorverfahren an, nicht in der Wohnung des Geschädigten an der G.\_\_\_\_-gasse ... in Zürich gewesen zu sein. Die (Postfinance-)Karte des Geschädigten habe er von einer Drittperson er- halten, welche er kenne, deren Namen er aber nicht nennen könne und wolle. Den Einsatz der Postfinance-Karte im Migrolino Langstrasse bzw. deren Besitz bestä- tigte der Beschuldigte damals und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhand- lung (Urk. D14/11 S. 4 f.; Prot. I S. 21). Weitere Aussagen traf der Beschuldigte – auch heute, da er anlässlich der Berufungsverhandlung die Aussage verweigerte – nicht (Urk. D1 4/14 S. 9 f.; Prot. I S. 21; Prot. II S. 29 f.). 2. Bei den Akten finden sich im Übrigen folgende massgebliche verwertbare Be- weismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt gemäss Dossier 17 zu prüfen: Die Polizeirapporte vom 2. und 3. Juni 2022 (Urk. D17 1-2 u.a. mit Angaben des Privat- klägers 8, welche infolge der unterbliebenen Gewährung der Teilnahmerechte nicht - 22 - zu Ungunsten des Beschuldigten verwertbar sind), die polizeiliche Fotodokumen- tation hinsichtlich Deliktort und diverser Videostandbilder des Beschuldigten in der Migrolino Langstrasse in Zürich vom 11. Mai 2022 (Urk. D17 4) sowie diverse Ver- gleichsbilder des Beschuldigten (Urk. D17 5) und ein Google-Maps-Auszug der De- liktsörtlichkeiten (Urk. D17 6).

#### **E. 4**

Am 28. Dezember 2023 wurde ein aktueller Strafregisterauszug des Beschul- digten eingeholt (Urk. 96).

#### **E. 4.1**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. De- zember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

#### **E. 4.2**

Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Entschädigung oder Genug- tuung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abtei- lung, vom 9. Februar 2023 bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldsprüche wegen mehrfachen Diebstahls gemäss Dossiers 10 und 12, Hausfriedensbruchs gemäss Dossier 10, mehrfacher [teilweise

versuchter] Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 5, Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Dossier 2 sowie mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Dossiers 12, 17 und 18), 2 teilweise (Freisprüche betreffend Diebstahl gemäss Dossier 15 und mehrfachen versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Dossier 18), 7 (Einziehungen), 10-15 (Zivilansprüche Privatkläger 3-8), 16 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 17 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist ferner schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- 51 - 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Dossiers 14, 17 ■ und 18); des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossiers 14 ■ und 17); sowie der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB ■ in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB (Dossier 14). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, welche durch Haft bzw. vorzeitigen Strafvollzug erstanden ist, sowie mit Fr. 1'000.– Busse. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 7. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ als Schadenersatz Fr. 200.– zuzüglich 5 % Zins seit 2. Februar 2022 zu bezahlen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ als Genugtuung Fr. 300.– zuzüglich 5 % Zins seit 2. Februar 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.

- 52 - 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'500.– amtliche Verteidigung. 11. Die Kosten der Untersuchung und beider gerichtlicher Verfahren, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln.

## **E. 5**

Mit E-Mail vom 3. Januar 2024 teilte die Privatklägerin 1 mit, dass sie aus psychischen Gründen (Retraumatisierung) nicht an der Berufungsverhandlung teilnehmen könne und reichte ein ärztliches Zeugnis im Original ein (Urk. 97; Urk. 98). Auf Nachfrage des Gerichtes, ob alternativ eine vom Beschuldigten räumlich getrennte Befragung mit Videoübertragung eine Möglichkeit sei (Urk. 99), verneinte die Privatklägerin 1 dies (Urk. 100). Die entsprechende E-Mailkorrespondenz sowie das ärztliche Attest wurden den Parteien sodann am 5. Januar 2024 per E-Mail zugestellt (Urk. 101). Auf Nachfrage der Verteidigung, ob eine Verschiebung der Verhandlung in Frage käme, wurde ihr mitgeteilt, dass der Privatklägerin 1 die Vorladung abgenommen werde, die Berufungsverhandlung jedoch unverändert stattfinden werde (Urk. 102). Am 5. Januar 2024 wurde der Privatklägerin 1 sodann die Vorladung für die Berufungsverhandlung vom 9. Januar 2024 abgenommen (Urk. 103).

### **E. 5.1**

Von der Vorinstanz wurden die massgeblichen Aussagen der Privatklägerin 1 im Vorverfahren zutreffend wiedergegeben (Urk. 77 E. II.4.4.). Darauf ist zu verweisen.

### **E. 5.2**

Entlarvend erscheint vorab, dass sich der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 gemäss ihren spezifischen glaubhaften Aussagen namentlich (mit "A'.\_\_\_\_\_") vorstellte, wobei er auch seinen Wohnort F.\_\_\_\_\_ nannte (Urk. D3 2 S. 3), womit eine Verwechslung mit einer Drittperson auch aus diesem Grund auszuschliessen ist. Ausserdem erkannte die Privatklägerin 1 den Beschuldigten anlässlich der 2. Wahlbildkonfrontation gemäss eigenen Aussagen mit 90%-iger Sicherheit wieder (Urk. D3 4 S. 1 f.; Urk. D1 4/12 S. 4). Der Umstand, dass die Privatklägerin 1 den Beschuldigten anlässlich der 1. Wahlbildkonfrontation nicht erkannte (Urk. D3 1 S. 4), ist offensichtlich der Tatsache geschuldet, dass der Beschuldigte – im Gegensatz zur 2. Wahlbildkonfrontation und der Tat (vgl. Urk. D3 2 S. 3; Urk. D3 4 S. 2) – keinen Vollbart sondern lediglich einen Dreitagebart trug (Urk. D3 3), was im Erscheinungsbild einen markanten Unterschied macht (vgl. dazu Urk. D3 5). Vor diesem Hintergrund erscheint es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Privatklägerin 1 den Beschuldigten vorerst nicht wiedererkannte. Schliesslich ist – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 77 E. II.4.3.6. einschliesslich der zutreffenden theoretischen Erwägungen) – festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Privatklägerin 1 im Nachgang zur massgebenden Fotowahlkonfrontation unter Teilnahme des Beschuldigten und seiner Verteidigung erneut befragt hat und dabei auch die Fotowahlkonfrontation Gegenstand der Einvernahme war (Urk. D1 4/12 S. 4 f.), womit dem Teilnahme- und Konfrontationsrecht des Beschuldigten genügend Rechnung getragen wurde, zumal der Verteidigung die Gelegenheit eingeräumt wurde, Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. Urk. D1 4/12 S. 11). Die erwähnte Identifikation des Beschuldigten durch die Privatklägerin 1 ist demnach verwertbar.

- 16 -

### **E. 5.3**

Die Ausführungen der Privatklägerin 1 erweisen sich im Wesentlichen als sehr detailliert, kohärent und überzeugend: So schilderte sie gleichbleibend und konzis, wie sie den Beschuldigten kennen gelernt hatte, er sie gebeten hatte, Geld zu wechseln und wie es zur Wegnahme der beiden Hundertfranken Noten kam (Urk. D3 2 S. 2; Urk. D1 4/12 S. 5). Ebenso beschrieb sie glaubhaft und nachvollziehbar die zwischen ihnen beiden geführte Konversation sowie eindrücklich ihre reflektierten Gedanken ("Ich überlegte schon, ob ich Vertrauen schenken kann, aber er war am Anfang auch einfühlbar" bzw. "Am Anfang dachte ich, er sei ein netter Mensch"; Urk. D1 4/3 S. 8) sowie die bei ihr aufgekommenen Emotionen ("Zu diesem Zeitpunkt war ich extrem schockiert und perplex und deshalb war ich wie in eine[r] Schockstarre[...]") bzw. "In diesem Moment hatte ich Angst, dass ich schwer stürzen könnte"; Urk. D1 4/12 S. 6), weshalb ein Erfinden ihrer Sachdarstellung sehr unplausibel erscheint. Schliesslich ist zu vermerken, dass die Privatklägerin 1 den Beschuldigten nicht übermässig belastet ("Ich bin fast nach hinten gestürzt, konnte mich aber noch auf den Beinen halten"; Urk. D3 2 S. 2 bzw. "Beim Festhalten fühlte ich einen leichten Schmerz durch das Zudrücken. Beim Wegstossen habe ich auch leichte Schmerzen verspürt"; Urk. D3 2 S. 2), was ebenfalls ein Realitätsmerkmal darstellt. Der Einwand der Verteidigung, wonach es seltsam anmutete, dass sich die Privatklägerin 1 in einen Smalltalk

mit einem Fremden einwickeln lasse und sich "mir nichts dir nichts" in seiner Begleitung die nicht geringe Summe von Fr. 200.– am Automaten abhebe (Urk. 36 S. 8), erweist sich als wenig überzeugend, weil sich das Verhalten der Privatklägerin 1 zwar als unvorsichtig, nicht aber als lebensfremd erweist und letztlich auch diese Umstände vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses nicht auf ein Erfinden ihrer Sachdarstellung hinweisen.

#### **E. 5.4**

Allerdings lassen sich – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 36 S. 6 ff.; Urk. 107 S. 9 f.) – auch gewisse Inkohärenzen in ihrem Aussageverhalten feststellen: Während die Privatklägerin 1 einerseits angab, dass der Beschuldigte ihre zur Faust geballte Hand (in welcher sich die Geldscheine befunden hätten) mit beiden Händen geöffnet habe (Urk. D3 2 S. 2), war andernorts demgegenüber lediglich von einem Öffnen mit einer Hand die Rede

- 17 - (Urk. D1 4/12 S. 6 u. 10), wobei der Beschuldigte seine Arme dabei überkreuzt gehalten habe (Urk. D1 4/12 S. 10). Diesbezüglich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich beim Entreißen der Geldscheine um ein sich in kürzester Zeit ablaufendes dynamisches Handlungsgeschehen handelte, bei welchem naheliegt, dass sich die Körperpositionen der Beteiligten in Bewegung befanden. Diese Tatsache lässt einerseits den Umstand der gekreuzten Hände als weniger auffällig erscheinen und vermag andererseits die Inkohärenzen in der Sachdarstellung bezüglich der bei der Handöffnung beteiligten Anzahl Hände des Beschuldigten etwas zu relativieren. Die etwas unterschiedliche Schilderung des Erlebten weist letztlich auch darauf hin, dass die Privatklägerin 1 kein erfundenes Geschehen zu Protokoll gab, wäre es diesfalls doch leicht gewesen, ein stereotypes Verhalten des Beschuldigten anzuprangern. Diese Schilderungen der Privatklägerin 1 vermögen deshalb die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht in Frage zu stellen.

#### **E. 5.5**

Unterschiedlich schilderte die Privatklägerin 1 auch den Zeitpunkt, in welchem erste Bedenken gegenüber dem Beschuldigten auftauchten: Während sie in der polizeilichen Einvernahme keine bereits vor dem Entreißen der Geldscheine entstandene negative Gefühlslage beschrieb (Urk. D3 2 S. 2 f.), machte sie vor Staatsanwaltschaft geltend, bereits nach der Tauschofferte des Beschuldigten ein komisches Gefühl gehabt zu haben, weswegen sie zuerst gezögert habe, woraufhin der Beschuldigte es wiederholt habe und plötzlich laut und sehr bestimmt geworden sei, womit er einen bedrohlichen Eindruck auf sie gemacht habe. Aus diesem Grund habe sie das Portemonnaie aus ihrer Tasche genommen und die Geldscheine in der rechten Hand gehalten, worauf es ganz schnell gegangen sei und sie der Beschuldigte gepackt habe (Urk. D1 4/12 S. 5). Diesbezüglich ist vorab generell festzustellen, dass die staatsanwaltliche Einvernahme viel detaillierter ausfiel als die polizeiliche, in welcher die Emotionen der Privatklägerin 1 generell nicht thematisiert wurden, weshalb bereits eine darauf zurückzuführende Erklärung plausibel erscheint. Der Auffassung der Verteidigung (Urk. 36 S. 9), dass es angesichts des Unwohlseins der Privatklägerin 1 bei der geschilderten Bedrohungslage durch den Beschuldigten näher gelegen sei, das Geld bei dieser Sachlage in der Tasche zu belassen, ist nicht beizupflichten, zumal nachvollziehbar erscheint, dass die Bedro-

- 18 - hung und die dadurch ausgelöste Angst dazu geführt hat, dass die Privatklägerin 1 die Geldscheine aus dem Portemonnaie hervornahm, um eine weitergehende Eskalation der

Lage zu vermeiden. Dass sie sich in der Folge trotzdem gegen das Entreissen des Gelds wehrte, erscheint zwar wenig rational. Nicht ausser Acht zu lassen ist allerdings, dass rationales Verhalten in emotionalen Ausnahmesituationen nicht zwingend vorausgesetzt werden kann. Die Inkohärenzen im Aussageverhalten der Privatklägerin 1 sind demnach ohne Weiteres erklärbar und vermögen die Glaubhaftigkeit ihrer Sachdarstellung nicht zu erschüttern.

### **E. 5.6**

Weiter ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 77 E. II.4.6.) – festzustellen, dass die Schilderungen der Privatklägerin 1 äusserst konkret und wenig stereotyp ausfallen, was ebenfalls auf tatsächlich Erlebtes hinweist. Eindrücklich schilderte sie beispielsweise, dass der Beschuldigte sie laut angelacht habe, bevor er mit dem Deliktsgut geflüchtet sei (Urk. D1 4/12 S. 6), welche Sinneswahrnehmung doch sehr individuell geprägt erscheint.

### **E. 5.7**

Letztlich ist zu bemerken, dass selbst die Verteidigung die Privatklägerin 1 explizit nicht der Begehung einer falschen Anschuldigung bezichtigt. Sie thematisiert aber gleichzeitig die Möglichkeit eines Sich-Übertölpeln-Lassens der Privatklägerin 1 bei einem Taschendiebstahl oder einen fehlgeschlagenen Betäubungsmittelhandel (Urk. 36 S. 9; Prot. I S. 25; Urk. 107 S. 8 und S. 10). Für beide Varianten bestehen angesichts des Beweisergebnisses indes keine einigermaßen begründeten Hinweise. Gestützt auf die glaubhafte Sachdarstellung der Privatklägerin 1 ist der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 3 demnach erstellt. D. Dossier 14 – Hausfriedensbruch / geringfügige Sachbeschädigung / Diebstahl 1. Seitens des Beschuldigten wurde der ihm vorgeworfene Anklagesachverhalt gemäss Dossier 14 (Hausfriedensbruch/geringfügige Sachbeschädigung/Diebstahl) – auch heute – konstant vollumfänglich bestritten. Substantielle Aussagen hierzu wurden mehrheitlich nicht gemacht (Urk. D14 6 S. 3 f.; Urk. D14 7 S. 2; Urk. D1 4/14 S. 7 f.; Prot. I S. 20; Prot. II S. 26). Anlässlich der vorinstanzlichen

- 19 - Hauptverhandlung gab er angesprochen auf den Umstand, dass sich seine Fingerabdrücke auf dem Couvert befanden, in welchem sich das gestohlene Geld befunden hätte, schliesslich zu Protokoll, dass er dort, wo die Kasse gefunden worden sei, täglich durchgegangen sei, um Medikamente zu holen und um zur Arbeit zu gelangen. Er habe die Kasse gesehen und das am Boden liegende Couvert aufgemacht, um zu sehen, ob etwas darin sei (Prot. I S. 20). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er zu Protokoll, dass er die Kasse auf dem Weg zur Kontakt- und Anlaufstelle, wo er jeden Tag vorbeigegangen sei, gefunden habe. Er habe die Kasse aufgemacht und geschaut, was drin sei. Auf Nachfrage gab er an, sich nicht mehr erinnern zu können, was in der Kasse drin gewesen sei, Papier oder auch Briefe (Prot. II S. 26 f.). 2. Bei den Akten finden sich im Übrigen folgende massgebliche verwertbare Beweismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt gemäss Dossier 14 zu prüfen: Der Polizeirapport vom 18. Mai 2022 (Urk. D14 3), die polizeiliche Fotodokumentation hinsichtlich Deliktort und dem Fundort mit diversen entwendeten Gegenständen (Urk. D14 8) sowie der Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich (nachfolgend FOR) vom 16. Mai 2022 hinsichtlich einer Daktyloskopischen Vergleichsuntersuchung (Urk. D14 9 insb. S. 3 f.).

### **E. 6**

Mit Eingabe vom 5. Januar 2024, vorab per E-Mail eingereicht, stellte die Verteidigung ein Gesuch um Verschiebung der Berufungsverhandlung vom 9. Januar 2024 (Urk. 104/1-2), welches am 8. Januar 2024 abgewiesen wurde (Urk. 104/2).

#### **E. 7**

An der Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_, sowie seitens der Anklagebehörde Staatsanwältin D.\_\_\_\_\_.

- 9 - II. Prozessuales 1. Dem Beweisantrag der Verteidigung, dass die Privatklägerin 1 durch das Gericht zu befragen sei (Urk. 80 S. 3), wurde entsprochen (vgl. Präsidialverfügung vom 29. November 2023; Urk. 93). Weil der Privatklägerin 1 vorgängig zur Berufungsverhandlung gestützt auf ein entsprechendes ärztliches Attest die Vorladung zur Berufungsverhandlung abgenommen wurde (Urk. 103), stellte die Verteidigung den Antrag auf Verschiebung der Berufungsverhandlung (Urk. 104/2). Der Antrag wurde abgewiesen. Die Abweisung des Antrages stützt sich einerseits auf das psychiatrische Attest der Privatklägerin, welches bescheinigt, dass die Privatklägerin 1 aus psychiatrischer Sicht und bei schlechter psychopathologischer Verfassung weder in der Lage sei, als Auskunftsperson noch als Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung zu erscheinen (Urk. 98). An dieser Sachlage hätte wohl auch eine Verschiebung der Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt nichts geändert, zumal keine Hinweise dafür vorliegen, dass sich der Gesundheitszustand der Privatklägerin 1 diesbezüglich in naher Zukunft massgeblich zum Positiven verändern würde. Zu dieser Einsicht kam auch die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 31). Andererseits legt auch das Beweisergebnis eine erneute Einvernahme der Privatklägerin 1 und damit eine direkte Wahrnehmung des Personalbeweises nicht nahe. Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt und auch sonst drängen sich im Berufungsprozess – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine weiteren Beweiserhebungen auf.

#### **E. 11**

März 2020 E. 3.3; BGE 136 IV 55, E. 5.4 ff.; 135 IV 130, E. 5.3.1; 132 IV 102, E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich gemäss der Rechtsprechung die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-)Verschuldens, beurteilt (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2). Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden

- 27 - und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter soll und kann aufgrund des Umstandes, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (Urteil des

Bundesgerichtes 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; BGE 144 IV 313 E. 1.1.3; 144 IV 217 E. 3.3.3; 134 IV 97 E. 4.2.2). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten und seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2; 134 IV 17 E. 2.1; je mit Hinweisen). Wo das Gericht an Stelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennt, hat es diese Wahl näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3). 2. Einhergehend mit der seitens der Vorinstanz – und auch der Verteidigung (Urk. 36 S. 20 f.; Urk. 107 S. 15) – vertretenen Auffassung (Urk. 77 E. IV.3.1.) kann vorliegend für keines der Delikte, welches alternativ mittels Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert werden kann, die mildere Sanktion einer Geldstrafe ausgesprochen werden, weil der Beschuldigte sich auch von acht Vorstrafen (vgl. den aktuellen Strafregisterauszug: Urk. 96) nicht von der vorliegend zu beurteilenden multiplen Delinquenz abhalten liess, wobei vor diesem Hintergrund keine Rolle spielt, dass ihm die letzte Vorstrafe erst einige Tage nach der Aufnahme seiner heute zu beurteilenden Deliktsserie eröffnet wurde (vgl. Urk. 96 S. 8). Offensichtlich liess sich der Beschuldigte auch von mehreren unbedingt ausgefallenen Geld- oder (auch mehr als einjährigen) Freiheitsstrafen nicht davon abhalten, weiterhin deliktisch in Erscheinung zu treten. Eine Aussprechung einer Geldstrafe erweist sich bereits vor diesem Hintergrund für keines der Delikte als zweckmässig. Im Übrigen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 77 E. IV.3.1.).

- 28 - 3. Mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 77 E. IV.2.2.) stellt vorliegend der Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mit einem Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe das schwerste Delikt dar, wobei keine Gründe ersichtlich sind, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Hernach wird die hierfür einzusetzende Einsatzstrafe mit den Freiheitsstrafen für die übrigen Delikte zu asperieren sein. Hinsichtlich dem mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossiers 12, 17 und 18) besteht ein Strafrahmen von Busse bis zu Fr. 10'000.– (Art 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB. i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). B. Raub (Dossier 3) 1. In objektiver Hinsicht ist massgebend, dass die vom Beschuldigten angewandte Gewalt in Form der Umklammerung der Privatklägerin 1 als wenig eingriffintensiv einzustufen ist und er seine physische Überlegenheit auch im Übrigen nicht unverhältnismässig einsetzte. Ferner ist davon auszugehen, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war und er spontan vorging. Diese Umstände wirken sich ebenso deutlich verschuldensmindernd aus wie die Tatsache, dass die Deliktssumme mit Fr. 200.– relativ gering war. Die objektive Tatschwere ist vor dem Hintergrund des sehr weiten Strafrahmens als sehr leicht einzustufen, wofür sich eine Einsatzstrafe nahe am unteren Strafrahmen von 6 Monaten als angemessen erweist. 2. In subjektiver Hinsicht ist zu Gunsten des Beschuldigten zu veranschlagen, dass er aufgrund der Kombination der bei ihm vorliegenden Störungen und der Intoxikationen sowie der psychosozialen Belastungsfaktoren, welche eine Labilisierung seiner Persönlichkeits- und Steuerungskräfte bewirkt haben, auch zum Tatzeitpunkt leichtgradig vermindert steuerungsfähig war, welche Beurteilung sich hauptsächlich auf ein sich bei den Akten befindliches etwas älteres Gutachten von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 17. September 2020 stützt (Urk. D1 11/10/3 S. 34 ff. u. insb. S. 51 f.), wobei nicht ersichtlich ist, dass die gutachterlich beschriebenen Risikofaktoren im Tatzeitpunkt unmassgeblich wurden. Die subjektive Tatschwere vermag vor diesem Hintergrund die objektive weiter zu relativieren. Aufgrund

der insgesamt

- 29 - sehr leichten Tatschwere rechtfertigt sich als Einsatzstrafe die Minimalstrafe des ordentlichen Strafrahmens von 6 Monaten. C. Diebstahl (Dossier 12) 1. In objektiver Hinsicht ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 77 E. IV.4.2.1.) – festzuhalten, dass der Beschuldigte einen Rucksack mitsamt diversen Gegenständen im Gesamtwert von Fr. 452.90 entwendet hat, was einen nicht besonders hohen Betrag darstellt, und die zu überwindenden Hürden für die Durchführung des Diebstahls tief waren, da die Türe zum Kinderhort unverschlossen war. Die objektive Tatschwere ist demnach als leicht zu bewerten. 2. In subjektiver Hinsicht fällt wiederum verschuldensmindernd seine gutachterlich festgestellte leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit (s. vorstehend unter E. B.2.) ins Gewicht, welche die objektive Tatschwere des Beschuldigten etwas relativiert. Isoliert betrachtet wäre eine Freiheitsstrafe im Umfang von 3 Monaten angemessen. 3. In Asperation mit dem Raub rechtfertigt sich eine Erhöhung um 2 Monate auf 8 Monate Freiheitsstrafe. D. Diebstahl (Dossier 10) 1. In Würdigung der objektiven Tatschwere sind die grosse Anzahl der gestohlenen zehn Objekte mit der insgesamt nicht unbedeutenden Deliktssumme von Fr. 950.– sowie der Umstand, dass der Beschuldigte unverfroren vorging, indem ihn sogar die Anwesenheit der beiden Geschädigten nicht von seiner Delinquenz abzuhalten vermochte, entscheidend. Sein objektives Tatverschulden erweist sich vor diesem Hintergrund als gerade noch leicht. 2. In subjektiver Hinsicht ist erneut seine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen (s. vorstehend unter E. B.2.), womit die subjektive Tatschwere die objektive etwas zu relativieren vermag. Sein Verschulden erweist sich als leicht. Isoliert betrachtet hätte der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten zu vergegenwärtigen.

- 30 - 3. In Asperation mit den beiden bereits gewürdigten Straftaten erweist sich eine Straferhöhung um 3 Monate auf 11 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. E. Hausfriedensbruch (Dossier 10) 1. Der mit dem soeben erörterten Diebstahl im Zusammenhang stehende Hausfriedensbruch erweist sich in objektiver Hinsicht als noch eher leicht, zumal die Aufenthaltsdauer des Beschuldigten kurz war, auch wenn die Anwesenheit der beiden Geschädigten seine Unverfrorenheit aufzeigt. 2. Auch hier vermag die subjektive Tatschwere die objektive angesichts der zu berücksichtigenden leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten (s. vorstehend unter E. B.2.) etwas zu relativieren. Sein Verschulden erweist sich als leicht. Isoliert betrachtet hätte der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten zu vergegenwärtigen. 3. In Asperation mit den drei bereits gewürdigten Straftaten und dem engen sachlichen und zeitlichen Konnex zum Diebstahl gemäss Dossier 10 erweist sich eine Straferhöhung um 1 Monat auf 12 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. F. Gewalt und Drohung gegen Beamte (Dossier 5) 1. In objektiver Hinsicht kann hinsichtlich des Schlags des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers 2 – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 77 E. IV.4.5.1.) – festgehalten werden, dass es sich bei einem Kopfschlag gegen einen anderen Kopf um eine gefährliche Einwirkung handelt, da der Schädelknochen sehr hart ist und ein solcher Schlag potentiell schwerwiegende Folgen haben kann. Dass der Privatkläger 2 letztlich lediglich eine geringfügige Verletzung davon trug, ist einzig dem Zufall zu verdanken. Die objektive Tatschwere ist als noch leicht einzustufen. 2. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive angesichts der zu berücksichtigenden leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten (s. vorstehend unter E. B.2.) auch hier etwas zu relativieren. Sein Verschulden erweist

- 31 - sich vor diesem Hintergrund insgesamt als leicht. Isoliert betrachtet hätte der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten zu vergegenwärtigen gehabt. 3. In Asperation mit den vier bereits gewürdigten Straftaten erweist sich eine Straferhöhung um 2 Monate auf insgesamt 14 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. G. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Beamte (Dossier 5) 1. Die objektive Tatschwere des Beschuldigten bei der versuchten Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Dossier 5 erweist sich als nicht mehr leicht, zumal ein Biss in den Oberarm sehr schmerzhaft sein kann und allenfalls Infektionen nach sich ziehen könnte. 2. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive angesichts der zu berücksichtigenden leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten (s. vorstehend unter E. B.2.) auch hier etwas zu relativieren. Sein Verschulden erweist sich vor diesem Hintergrund insgesamt als leicht, wofür sich bei isolierter Betrachtung eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als angemessen erweisen würde. 3. Als verschuldensunabhängige Strafzumessungskomponente ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb, was eine Reduktion auf 2 Monate Freiheitsstrafe rechtfertigt. 4. In Asperation mit den fünf bereits gewürdigten Straftaten erweist sich eine Straferhöhung um 1 Monat auf insgesamt 15 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. H. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 2) 1. In objektiver Hinsicht ist massgebend, dass der Beschuldigte lediglich mit einer geringfügigen Menge von 0.5 Gramm Kokain gehandelt hat. Die objektive Tatschwere ist vor diesem Hintergrund als sehr leicht zu bewerten. 2. Auch hier vermag die subjektive Tatschwere die objektive angesichts der zu berücksichtigenden leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten

- 32 - (s. vorstehend unter E. B.2.) etwas zu relativieren. Sein Verschulden erweist sich als sehr leicht. Isoliert betrachtet hätte der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von 1 ½ Monaten zu vergegenwärtigen gehabt. 3. In Asperation mit den sechs bereits gewürdigten Straftaten und insbesondere dem festzustellenden losen sachlichen Konnex hiermit erweist sich eine Straferhöhung um 1 Monat auf 16 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. I. Mehrfacher geringfügiger Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossiers 12, 17 und 18) Hinsichtlich des mehrfachen geringfügigen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Dossiers 12, 17 und 18) erweist sich die seitens der Vorinstanz vorgenommene Würdigung des Verschuldens (Urk. 77 E. IV.7.1.-7.3.) als zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Die von ihr festgesetzte Busse im Betrag von Fr. 1'000.- (Urk. 77 E. IV.7.3.4.) erweist sich als den Umständen angemessen. J. Täterkomponente 1. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 77 E. IV.4.8.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er seit der Entlassung aus der Haft vor einem Monat keiner Arbeit nachgegangen sei. Er mache gerade den Ausländerausweis und es sei auch noch Weihnachten und Neujahr gewesen. Er suche zurzeit keine Arbeit und lebe finanziell von der Familie, wobei er erklärte, Schulden (Krankenkasse und Gerichtsgebühren) in der Höhe von Fr. 20'000.- zu haben. Arbeiten sei zurzeit kein Thema, auch weil eine IV-Rente verfügt worden sei. In diesem Zusammenhang wurde anlässlich der Berufungsverhandlung eine Verfügung der SVA Zürich vom 11. Mai 2023 ins Recht gelegt (Urk. 105), welche bestätigt, dass der Beschuldigte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Die monatliche Rentenleistung beträgt Fr. 1'593.-, wobei die Zahlungen jeweils für die Dauer des Straf- oder Massnahmenvollzuges sistiert wurden,

- 33 - jedoch gemäss Aussage der Verteidigung am 1. Juni 2022 unbefristet wieder aufgenommen worden seien (Prot. II S. 22). Der Beschuldigte bestätigte darüber hinaus auf Nachfrage, in psychiatrischer Behandlung zu sein sowie immer noch diverse Medikamente (Quetiapin, Setralin, Focalin, Schlafmittel), die ihm hauptsächlich vom Psychiater verschrieben worden seien, einzunehmen. Weiter absolviere er auch immer noch die Methadonbehandlung, wobei er die Dosis bereits reduziert habe und geplant sei, das Methadon ganz abzusetzen. Ebenso nehme er Ritalin gegen sein ADHS und sei nun in der Lage, den Schulabschluss zu schaffen. Drogen nehme er, seit er vor einem Monat aus dem Gefängnis entlassen worden sei, nicht mehr (Prot. II S. 13 ff.). Die neusten Entwicklungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind als positiv zu werten, insbesondere, dass er konsequent der Methadonbehandlung folgt. In einer Gesamtwürdigung wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten jedoch strafzumessungsneutral aus. 2. Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft (Urk. 96): Mit Urteil vom

#### **E. 12**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich; ■ die Privatklägerschaft ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerschaft nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; ■ das Bundesamt für Polizei fedpol, 3003 Bern; ■ die Privatklägerschaft (sofern verlangt) ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz; ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste; das Migrationsamt des Kantons Zürich; ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG);

- 53 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

#### **E. 13**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 9. Januar 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Willi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.